



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Uedem

über den Beschluss der 14. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Uedem Nr. 6 – Tönisgelände -

Der Rat der Gemeinde Uedem hat am 14.09.2023 die 14. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Uedem Nr. 6 – Tönisgelände – gemäß § 13. i.V.m. § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221), als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Absatz 3 BauGB wird der Beschluss zur 14. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 14. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Uedem Nr. 6 in Kraft.

Der Planbereich ist dem nachstehenden Kartenausschnitt zu entnehmen:



Die 14. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Uedem Nr. 6 mit Begründung kann vom Tage der Bekanntmachung an im Rathaus der Gemeinde Uedem, Mosterstraße 2, Zimmer 30 (Fachbereich 4 - Planen, Bauen und Umwelt), 47589 Uedem, während der Dienststunden

**montags und dienstags
mittwochs und freitags
donnerstags**

**von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplanes oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Absatz 3 BauGB) beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- 2) Gemäß § 215 Absatz 1 BauGB werden unbeachtlich
 1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Uedem unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.
- 3) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Uedem vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Uedem, den 18.09.2023

gez. Weber

(Rainer Weber)
Bürgermeister